

## Benutzungsordnung

- (1) Dem Mieter werden die Räumlichkeiten, die er gemietet hat, für die beschriebene Zeit unter der Bedingung, die nachfolgenden **Rahmenbedingungen einzuhalten**, überlassen.
- (2) Der Nutzer übernimmt während der Nutzungszeit (in der Zeit des Schlüsselbesitzes) in alleiniger Verantwortung sämtliche **Verkehrssicherungspflichten**.
- (3) Während der Nutzungsdauer ist alles zu unterlassen, was gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie die guten Sitten verstoßen. Ruhestörung und Lärm müssen vermieden werden. Hier gelten die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) des Landes Rheinland-Pfalz. Die wesentlichen Passagen sind nachfolgend zitiert:

„Auszug aus dem Landes-Immissionsschutzgesetz“ (v. 20.12.2000)

### § 4 Schutz der Nachtruhe

(1) Von 22 bis 6 Uhr (Nachtzeit) sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.

### § 6 Benutzung von Tongeräten

(1) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit Betätigungen ausübt, die zu einer Störung der Nachtruhe führen,

3. entgegen § 6 Abs. 1 Tongeräte in einer solchen Lautstärke benutzt, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt wird,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Die Ortsgemeinde Schwall weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, **dass nach 22 Uhr keine Ruhestörung** (z.B. in Form von Außenbeschallung, offene Fenster bei lauter Musik, etc.) **hingegenommen wird**. Bei Verstößen kann die Hausverwaltung (s.unten) von Ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

- (4) Im gesamten Gemeindehaus gilt **absolutes Rauchverbot**. Über die Einhaltung des Rauchverbotes nach dem Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz wacht der Mieter.
- (5) Zur Vorbereitung der Veranstaltung können, soweit vorausgehende Veranstaltungen davon unberührt bleiben, die Räumlichkeiten 2 Tage vorher übernommen werden. Es gilt die Absprache mit dem Vermieter.
- (6) Das Gemeindehaus muss nach Beendigung der Nutzung unverzüglich aufgeräumt und gereinigt werden. Die **Reinigung** hat der Benutzer auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten der Reinigung sind im Benutzungsentgelt und in der Pauschale nicht enthalten.  
Der Mieter hat das Gemeindehaus an den Vermieter so zu übergeben, wie man es vorgefunden hat. Die besenreine Säuberung reicht nicht aus!  
Zur Sicherstellung der abschließenden Reinigung und Sachbeschädigungen wird vor der Nutzung eine Kautions erhoben.  
Soweit eine ordnungsgemäße Reinigung nicht erfolgt, wird diese von der OG Schwall auf Kosten des Nutzers durchgeführt.
- (7) Im Saal sind die Tische und Stühle ordnungsgemäß zu stapeln und in dem dafür vorgesehenen Raum unterzubringen.
- (8) Die Übergabe der Räumlichkeiten an die Gemeindebeauftragten hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu erfolgen. Beschädigungen am Inventar und/oder Objekt sind dem Vermieter mitzuteilen. Bei Beanstandungen wird die Kautions durch den Gemeindebeauftragten einbehalten.
- (9) Energiekosten (Strom/Wasser) sowie Verbrauchsartikel der Toilettenanlage sind mit der genannten Pauschale im Nutzungsentgelt enthalten.  
Der bei den Veranstaltungen anfallende Abfall ist sortenrein zu trennen und durch den Mieter zu entsorgen.

### Haftung

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jedweder Art, die den Besucher einer Veranstaltung aus der unsachgemäßen Benutzung der Räumlichkeiten erwachsen. Der Mieter ist verpflichtet, gegeben falls für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

Der Mieter hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde entstehen.

### Hausverwaltung

Hausverwaltende Stelle ist die Ortsgemeinde Schwall. Der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten sowie die Gemeindebeauftragten üben das Hausrecht aus. Widerstand gegen deren Anordnungen wird in schwerwiegenden Fällen wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht.